

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 10.12.2014 – XII ZB 662/13, [IPRspr 2014-252](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Leitsatz

Die (Inzident-)Anerkennung einer vor dem 18.6.2011 ergangenen und ursprünglich in den Anwendungsbereich der EuGVO fallenden ausländischen Unterhaltsentscheidung richtet sich in einem nach dem 18.6.2011 eingeleiteten Abänderungsverfahren nach den Vorschriften der EuUnthVO über die Anerkennung und Vollstreckung exequaturbedürftiger Titel (Art. 75 II in Verbindung mit Art. 23 ff.).

In einem nach dem 18.6.2011 eingeleiteten Unterhaltsverfahren (hier: Abänderungsverfahren) mit Auslandsbezug ist das maßgebliche Kollisionsrecht dem Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (ABl. Nr. L 331/19; HUP) zu entnehmen. Dies gilt im Verhältnis der durch das HUP gebundenen EU-Staaten auch, soweit das Verfahren Unterhaltszeiträume vor dem Inkrafttreten des HUP am 18.6.2011 umfasst.

Das einem abzuändernden ausländischen Unterhaltstitel zugrunde liegende Sachrecht kann in einem in Deutschland betriebenen Abänderungsverfahren grundsätzlich nicht ausgetauscht werden, sondern bleibt für Art und Höhe der anzupassenden Unterhaltsleistung weiterhin maßgeblich; dies gilt nicht, wenn nach Erlass der abzuändernden Entscheidung infolge eines Aufenthaltswechsels der unterhaltsberechtigten Person ein vom deutschen Kollisionsrecht beachteter Statutenwechsel (Art. 3 II HUP) eingetreten ist.

Rechtsnormen

11/1976 FamilyLawA (Irland) **s. 5A**; 11/1976 FamilyLawA (Irland) **s. 6**
EUGVVO 44/2001 **Art. 33**; EUGVVO 44/2001 **Art. 33 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**
EuUnthVO 4/2009 **Art. 3**; EuUnthVO 4/2009 **Art. 8**; EuUnthVO 4/2009 **Art. 23**; EuUnthVO 4/2009 **Art. 23 ff.**;
EuUnthVO 4/2009 **Art. 24**; EuUnthVO 4/2009 **Art. 56**; EuUnthVO 4/2009 **Art. 75**
FamFG **§ 72**; FamFG **§ 238**
HUP 2007 **Art. 3**; HUP 2007 **Art. 22**
ZPO **§ 323**

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Abänderung einer von einem irischen Gericht auf der Grundlage irischen Sachrechts erlassenen Entscheidung zum Unterhalt für ein minderjähriges Kind. Der 2007 geborene ASt. ist der Sohn des AGg., der irischer Staatsangehöriger ist. Die nicht miteinander verheirateten Eltern des ASt. lebten ursprünglich in Irland. Auf Antrag der Mutter verpflichtete der Tralee District Court den AGg., an die Kindesmutter Unterhalt für den ASt. zu zahlen. Kurz danach zog die Kindesmutter mit dem ASt. in die Bundesrepublik Deutschland. Der ASt. forderte den AGg. 2011 zur Erteilung von Einkommensauskünften und Zahlung des Mindestunterhalts auf. Im vorliegenden Abänderungsverfahren begehrt der ASt. unter Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung des Tralee District Court eine Erhöhung des von dem irischen Gericht festgesetzten Kindesunterhalts.

Das AG hat dem Antrag entsprochen. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde des AGg. hat das OLG die Entscheidung des AG abgeändert und den Abänderungsantrag zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der ASt. mit seiner zugelassenen Rechtsbeschwerde, mit der er eine Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung erstrebt.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das BeschwG ...

[2] 2. Die[se] Ausführungen sind schon zur Frage der Zulässigkeit des Abänderungsantrags nicht in allen Punkten rechtsfehlerfrei.

[3] a) Allerdings hat das BeschwG die internationale Entscheidungszuständigkeit der deutschen Gerichte, die unbeschadet des Wortlauts von dessen § 72 II auch in den Verfahren nach dem FamFG in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (*Keidel/Meyer-Holz*, FamFG, 18. Aufl., § 72 Rz. 50; vgl. auch BGH, Urteile vom 27.5.2003 – IX ZR 203/02 (IPRspr. 2003 Nr. 217), NJW 2003, 2916 und vom 25.6.2008 – VIII ZR 103/07 ([IPRspr 2008-134](#)), NJW-RR 2008, 1381 Rz. 12), zutreffend bejaht. Sie ergibt sich für das am 26.8.2011 eingeleitete Verfahren aus Art. 3 lit. b EuUnthVO, wonach eine internationale Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten begründet ist. Dies gilt auch für solche Verfahren, die – wie hier – die Abänderung einer Unterhaltsentscheidung zum Gegenstand haben (klarstellend: *Wendl-Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Aufl., § 9 Rz. 602; *MünchKommFamFG-Lipp*, 2. Aufl., § 8 EG-UntVO Rz. 3 m.w.N.).

[4] b) Das BeschwG hat ferner im Ausgangspunkt zutreffend erkannt, dass eine ausländische Unterhaltsentscheidung in Deutschland nur dann abgeändert werden kann, wenn sie – was im Abänderungsverfahren ggf. inzident zu prüfen ist – hier anerkannt wird (Senatsurteil vom 1.6.1983 – IVb ZR 386/81 (IPRspr. 1983 Nr. 95), FamRZ 1983, 806, 807; *Andrae*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl., Rz. 338; *Heiß-Born-Henrich*, Unterhaltsrecht [Stand: 2014], 31. Kap. Rz. 104; *MünchKommZPO-Gottwald*, 4. Aufl., § 323 Rz. 102; *Göppinger-Wax-Linke*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl., Rz. 3304).

[5] Die Ausgangsentscheidung des Tralee District Court ist vor dem 18.6.2011 ergangen, so dass sie urspr. nach Art. 33 I EuGVO ohne besonderes Verfahren automatisch anzuerkennen war, soweit keine Versagungsgründe nach Art. 34 EuGVO vorlagen. Ist allerdings – wie hier – in einem nach dem 18.6.2011 eingeleiteten Abänderungsverfahren inzidenter über die Anerkennungsfähigkeit einer vor dem 18.6.2011 ergangenen und urspr. in den Anwendungsbereich der EuGVO fallenden ausländischen Unterhaltsentscheidung zu befinden, ist der übergangsrechtliche Anwendungsbereich von Art. 75 II 1 EuUnthVO betroffen. In diesem Fall richtet sich die Inzidentanerkennung nach den Vorschriften der EuUnthVO über die Anerkennung und Vollstreckung exequaturbedürftiger Titel (Kap. IV Abschn. 2 und 3), welche insoweit die einschlägigen Regelungen der EuGVO ersetzen (vgl. auch *Andrae* aaO Rz. 336, 338). Daraus ergibt sich indessen im Ergebnis kein anderer rechtlicher Befund, weil die danach anzuwendenden Art. 23 ff. EuUnthVO inhaltlich vollständig mit den Art. 33 ff. EuGVO übereinstimmen. Die Entscheidung des Tralee District Court wird daher in Deutschland nach Art. 23 EuUnthVO automatisch anerkannt; Anerkennungsversagungsgründe im Sinne von Art. 24 EuUnthVO sind weder geltend gemacht noch ersichtlich.

[6] c) In Rspr. u. Lit. ist es nach wie vor streitig, ob die Abänderbarkeit eines ausländischen Unterhaltstitels außer von dessen Anerkennung im Inland zusätzlich davon abhängt, dass (auch) das Recht des Entscheidungsstaats eine Abänderung zulässt (Nachweise bei *Heiß-Born-Henrich* aaO Rz. 105). Der Senat hat dies in der Vergangenheit offengelassen (vgl. Senatsurteile vom 29.4.1992 – XII ZR 40/91 (IPRspr. 1992 Nr. 207), FamRZ 1992, 1060, 1062 und vom 1.6.1983 aaO), und auch der vorliegende Fall erfordert keine abschließende Entscheidung dieser Frage. Nach verbreiteter Ansicht sollen weltweit alle bedeutsamen Rechtsordnungen die Abänderung von Unterhaltstiteln zulassen (vgl. KG, FamRZ 1993, 976, 978 (IPRspr. 1993 Nr. 156); *Staudinger-Mankowski*, BGB [Stand: 2003], Anh. I zu Art. 18 EGBGB Rz. 41; *MünchKommZPO-Gottwald* aaO Rz. 101; *MünchKomm-Siehr*, 5. Aufl., Anh. I zu Art. 18 EGBGB Rz. 319; *Göppinger-Wax-Linke* aaO; *Kartzke*, NJW 1988, 104, 106). Jedenfalls für den Rechtsraum der EU dürfte diese Annahme auch tragfähig sein, denn die EuUnthVO setzt ohne weiteres voraus, dass Unterhaltsentscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat abgeändert werden können (arg. Art. 8 I, 56 I lit. e und II lit. c EuUnthVO). Wenn die abzuändernde Entscheidung – wie hier – in einem EU-Mitgliedstaat ergangen ist, kann daher grundsätzlich ohne weitergehende Feststellungen zur Rechtslage im Entscheidungsstaat von einer Abänderbarkeit der Entscheidung ausgegangen werden (vgl. auch *Heiß-Born-Henrich* aaO Rz. 105; *Andrae* aaO Rz. 340; *Wendl-Dose* aaO Rz. 669).

[7] Im Übrigen lässt das irische Recht eine Abänderung von Unterhaltsanordnungen grundsätzlich zu. Gesetzliche Grundlage für gerichtliche Anordnungen zum Unterhalt nichtehelich geborener Kinder ist s. 5A (1) des Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act No. 11 of 1976, die durch den Status of Children Act No. 26 of 1987 (beide auf www.irishstatutebook.ie) in das Gesetz eingefügt worden ist (vgl. *Helm*, Die Stellung des nichtehelichen Kindes in Irland [1992] 127 f.; *Shannon*, Family Law, 4th ed. [2011], Chap. 12.9). Nach s. 6 (1) (b) des Family Law Act No. 11 of 1976 kann das Gericht Unterhaltsanordnungen auf Antrag einer Partei nach seinem Ermessen jederzeit aufheben oder ändern, wenn Umstände eingetreten sind, die bei Erlass der Unterhaltsanordnung oder der letzten Änderungsentscheidung noch nicht gegeben waren oder wenn Beweismittel beigebracht werden, die dem Gericht im Zeitpunkt der Unterhaltsentscheidung oder der letzten Änderungsentscheidung noch nicht vorgelegt werden konnten. Das irische Recht eröffnet daher – ähnlich wie auch das deutsche Recht – die Möglichkeit einer Abänderung von Unterhaltsentscheidungen aufgrund veränderter Umstände (vgl. *Helm* aaO 136).

[8] d) Demgegenüber konnte das BeschwG nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass dem Ast. auch die Verfahrensführungsbefugnis für das Abänderungsverfahren zusteht, was vom Rechtsbeschwerdegericht auch ohne Rüge in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urt. vom 2.6.1986 – II ZR 300/85, NJW-RR 1987, 57, 58).

[9] aa) Beteiligte eines unterhaltsrechtlichen Abänderungsverfahrens können grundsätzlich nur diejenigen sein, zwischen denen die abzuändernde Entscheidung ergangen ist (vgl. Senatsurteil vom 17.3.1982 – IVb ZR 646/80, FamRZ 1982, 587, 588). Wie das BeschwG im Ausgangspunkt nicht verkennt, ist im Erstverfahren vor dem Tralee District Court nicht der minderjährige Ast., sondern allein die Kindesmutter aufseiten des Unterhaltsberechtigten am Verfahren beteiligt gewesen. Kann in einem Abänderungsverfahren zum Kindesunterhalt hinsichtlich der Verfahrensführungsbefugnis nicht an die formelle Parteistellung des Kindes im Erstverfahren angeknüpft werden, hängt seine Verfahrensführungsbefugnis davon ab, ob die abzuändernde ausländische Unterhaltsentscheidung für und gegen das Kind wirkt, wobei diese Frage nach dem Recht des Entscheidungsstaats zu beurteilen ist. Dies ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn sich die Rechtskraft einer zwischen den Eltern ergangenen Entscheidung zum Kindesunterhalt auch auf das Kind erstreckt (vgl. Senatsurteile vom 29.4.1992 aaO 1061 und vom 1.6.1983 aaO). Eine Bindung des Kindes an die – im Verfahren zwischen seinen Eltern ergangene – ausländische Unterhaltsentscheidung kann aber auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass das ausländische Recht dem Kind grundsätzlich keine Verfahrensführungsbefugnis bzgl. seines Unterhaltsanspruchs zuerkennt und das Kind unter der Geltung dieser Rechtsordnung auf die Verfahrensführung durch den Elternteil in Verfahrensstandschaft angewiesen ist (*Andrae*, IPRax 2001, 98, 101). Davon sind freilich die Fälle zu unterscheiden, in denen der Anspruch auf Zurverfügungstellung von Mitteln für den Unterhalt minderjähriger Kinder durch das ausländische Recht materiell-rechtlich von vornherein als Ausgleichsanspruch eigener Art zwischen den Eltern und damit als originärer Anspruch (ex iure proprio) des betreuenden Elternteils ausgestaltet ist (vgl. dazu etwa Senatsurteil vom 9.10.1985 – IVb ZR 36/84 (IPRspr. 1985 Nr. 166), NJW 1986, 662, 663 [Italien]; Senatsbeschluss vom 17.9.2008 – XII ZB 12/05, BeckRS 2008, 21989 Rz. 13 f. [Anordnungen nach s. 23 (1) (d) des britischen Matrimonial Causes Act 1973]). Dann stünde dem Kind für ein späteres Abänderungsverfahren in Deutschland keine Verfahrensführungsbefugnis zu, weil es im ausländischen Erstverfahren nicht um seinen eigenen Unterhaltsanspruch ging und die Entscheidung schon deshalb nicht für und gegen ihn wirken konnte (*Andrae*, IPRax aaO 100).

[10] bb) Gemessen daran begegnet die angefochtene Entscheidung rechtlichen Bedenken. Zwar vertritt das BeschwG offensichtlich die Auffassung, dass die Kindesmutter den Anspruch auf Unterhalt im Ausgangsverfahren vor dem Tralee District Court als Verfahrensstandschafterin des Ast. geltend gemacht hat. Diesen Ausführungen liegen aber ersichtlich keine tragfähigen Ermittlungen zum irischen Recht zugrunde, was sich schon daraus erschließt, dass das BeschwG der von ihm selbst aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Kindesmutter das Verfahren vor dem Tralee District Court nach irischem Recht überhaupt in ihrem eigenen Namen habe führen dürfen, nicht weiter nachgegangen ist. Eine anhand des irischen Rechts vorgenommene Prüfung, ob die abzuändernde Entscheidung des Tralee District Court einen eigenen Unterhaltsanspruch des Ast. (und nicht einen Anspruch der Kindesmutter) betrifft und ob die Entscheidung – sofern sie einen Unterhaltsanspruch des Kindes zum Gegenstand hat – für und gegen den Ast. wirkt, lässt sich der Beschwerdeentscheidung nicht entnehmen.

[11] 3. Bevor seine Verfahrensführungsbefugnis feststeht, darf gegen den ASt. eine antragsabweisende Sachentscheidung nicht ergehen. Das Rechtsbeschwerdegericht kann zwar die zur Beurteilung der Verfahrensvoraussetzungen notwendigen tatsächlichen Feststellungen selbst treffen. Hierzu ist es jedoch nicht verpflichtet, vielmehr kann es die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das BeschwG zurückverweisen (vgl. BGH, Urt. vom 10.10.1985 – IX ZR 73/85, NJW-RR 1986, 157, 158; BFH, Urt. vom 14.5.1987 – X R 51/82, juris Rz. 22). Im vorliegenden Fall erscheint die Zurückverweisung angebracht, weil die Feststellung ausländischen Rechts und seine Auslegung und Anwendung anhand der ausländischen Rechtspraxis Sache des Tatrichters ist (vgl. Senatsurteil vom 29.4.1992 aaO).

[12] III. Auch im Übrigen sind die Ausführungen des BeschwG nicht in jeder Hinsicht frei von rechtlichen Bedenken. Hierzu sind folgende Bemerkungen durch den Senat veranlasst:

[13] 1. Der Senat hat bislang noch nicht abschließend entschieden, ob sich die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abänderung eines ausländischen Unterhaltstitels stets nach der lex fori des angerufenen Gerichts richten oder ob die Abänderungsregelungen wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem materiellen Unterhaltsrecht – mit Ausnahme eines stets der lex fori unterstehenden engeren ‚prozessrechtlichen Rahmens‘, zu dem im deutschen Recht die Präklusionsvorschriften (§ 238 II FamFG) und teilweise auch die ‚Rückschlagsperre‘ (§ 238 III FamFG) gerechnet werden (vgl. dazu *Rauscher-Andrae*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht [Bearb. 2010], Einl. HUntStProt Rz. 39 f.) – dem Recht zu entnehmen sind, das aus der kollisionsrechtlichen Sicht des mit dem Abänderungsbegehren befassten Gerichts das aktuelle Unterhaltsstatut ist. Dieser Frage braucht auch unter den hier obwaltenden Umständen nicht nachgegangen zu werden, weil das deutsche Recht nicht nur nach der lex fori, sondern auch nach dem Unterhaltsstatut die berufene Rechtsordnung ist: Für das vorliegende Abänderungsverfahren ist das maßgebliche Kollisionsrecht einheitlich dem HUP zu entnehmen. Dies gilt auch, soweit das Abänderungsbegehren des ASt. Unterhaltszeiträume vor dem Inkrafttreten des HUP am 18.6.2011 umfasst. Zwar ordnet Art. 22 an, dass das HUP nicht auf die Ermittlung des anwendbaren Rechts für Zeiträume vor Inkrafttreten des Protokolls anwendbar ist. Für die durch das HUP gebundenen Mitgliedstaaten der EU, zu denen neben Deutschland auch Irland gehört, gilt indessen eine Sonderbestimmung (Art. 5 des Beschlusses des Rates vom 30.11.2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23.11.2007 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. EU vom 16.12.2009 Nr. L 331/17), welche die Kollisionsregeln des Protokolls abweichend von Art. 22 HUP auch auf Unterhaltszeiträume vor dem 18.6.2011 erstreckt, wenn das Verfahren – wie hier – nach diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist (klarstellend MünchKommFamFG-*Lipp* aaO Art. 15 EG-UntVO Rz. 10; *Coester-Waltjen*, IPRax 2012, 528, 529; *Conti/Bißmaier*, FamRBint 2011, 62, 64). Im vorliegenden Fall ist daher einheitlich nach Art. 3 HUP als Unterhaltsstatut das deutsche Recht berufen, weil der ASt. im gesamten hier interessierenden Unterhaltszeitraum seit dem 1.6.2011 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

[14] 2. Von der Frage, welchem Recht die Abänderungsregelungen zu entnehmen sind, ist die Frage zu unterscheiden, welchem Sachrecht die Maßstäbe für die Abänderung selbst und für die konkrete Neubemessung des Unterhalts unterliegen. Soweit das BeschwG die Auffassung vertritt, dass für diese Beurteilung (weiterhin) irisches Recht maßgeblich sei, ist dies rechtlich unzutreffend.

[15] a) Allerdings hat der Senat in st. Rspr. für die den Abänderungsregelungen des deutschen Rechts (§ 238 FamFG bzw. § 323 ZPO) unterliegenden Abänderungsverfahren ausgesprochen, dass das dem abzuändernden Titel zugrunde liegende Sachrecht – sei es inländisches oder ausländisches Recht – nicht ausgetauscht werden kann, sondern auch für Art und Höhe der anzupassenden Unterhaltsleistung weiterhin maßgeblich bleibt. Dies beruht insbesondere darauf, dass die deutschen Abänderungsvorschriften weder eine von der bisherigen Unterhaltsbemessung unabhängige Neufestsetzung des Unterhalts noch eine abweichende Beurteilung der Verhältnisse zulassen, die bereits in dem abzuändernden Titel eine Bewertung erfahren haben (Senatsurteile vom 29.4.1992 aaO und vom 1.6.1983 aaO 808). Insoweit gilt nichts anderes, als wenn in der abzuändernden Erstentscheidung eines deutschen Gerichts bei Auslandsbezug ein unzutreffendes Unterhaltsstatut angewandt worden wäre; auch dies könnte in einem Abänderungsverfahren wegen der Bindung an die Grundlagen des abzuändernden Titels nicht ohne weiteres korrigiert werden (vgl. Senatsurteil, BGHZ 192, 45 ([IPRspr 2011-92](#)) = FamRZ 2012, 281 Rz. 15).

[16] b) Diese Rspr. bezieht sich allerdings – wie das BeschwG verkannt hat – auf solche Fälle, in denen das Unterhaltsstatut aus Sicht des Kollisionsrechts im Abänderungsstaat seit dem Erlass der Erstentscheidung unverändert geblieben ist. So liegt der Sachverhalt hier aber nicht, weil der ASt. nach Erlass der abzuändernden Entscheidung des Tralee District Court vom 20.10.2010 seinen gewöhnlichen Aufenthalt von Irland nach Deutschland verlegt hat, was nach deutschem Kollisionsrecht (Art. 3 II HUP) ex nunc einen Wechsel des Unterhaltsstatuts nach sich zieht. Die Frage, ob das mit dem Abänderungsbegehren befasste Gericht auch dann noch an das in der Erstentscheidung angewandte Unterhaltsstatut gebunden ist, wenn nach Erlass der abzuändernden Entscheidung ein vom IPR des Abänderungsstaats beachteter echter Statutenwechsel eingetreten ist, hat der Senat in seiner früheren Rspr. ausdrücklich offengelassen (Senatsurteil vom 1.6.1983 aaO). Sie ist mit der weit überwiegenden Auffassung in Rspr. u. Lit. zu verneinen (OLG Köln, FamRZ 2005, 534, 535 [\(IPRspr 2004-175\)](#); OLGR Koblenz 2003, 339 f.; *Rauscher-Andrae* aaO Rz. 38; BeckOK-BGB-*Heiderhoff* [Stand: Mai 2014] Art. 18 EGBGB Rz. 155; *Göppinger-Wax-Linke* aaO Rz. 3310; MünchKomm-*Siehr* aaO Rz. 321, 328; *Wendl-Dose* aaO Rz. 668, 670; *Johannsen-Henrich-Brudermüller*, Familienrecht, 5. Aufl., § 238 FamFG Rz. 58; *Eschenbruch-Schürmann-Menne-Dörner*, Der Unterhaltsprozess, 6. Aufl., Kap. 7 Rz. 217; *Koch-Kamm*, Hdb. des Unterhaltsrechts, 12. Aufl., Rz. 8094; *Soyka*, Das Abänderungsverfahren im Unterhaltsrecht, 3. Aufl., Rz. 229; *Riegner*, FamRZ 2005, 1799, 1802; *Dimmler/Bißmaier*, FPR 2013, 11, 13; vgl. bereits *Spellenberg*, IPRax 1984, 304, 308; a.A. wohl *Ehinger-Griesche-Rasch*, Hdb. Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Kap. N Rz. 115). Im Verhältnis der durch das HUP als dem gemeinsamen Kollisionsrecht gebundenen Staaten ließe sich ein abweichendes Ergebnis schon deshalb nicht rechtfertigen, weil auch das ausländische Ausgangsgericht – wenn es über die Abänderung selbst zu entscheiden hätte – dem Statutenwechsel nach Art. 3 II HUP Rechnung zu tragen und vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an deutsches Sachrecht als neues Unterhaltsstatut anzuwenden hätte (vgl. auch *Göppinger-Wax-Linke* aaO). Auch Vertrauensschutzaspekte stehen dem Austausch des anzuwendenden Sachrechts im Fall eines echten Statutenwechsels nicht zwingend entgegen (so allerdings *Ehinger-Griesche-Rasch* aaO). Dem berechtigten Vertrauen eines Beteiligten in den Bestand einer rechtskräftigen (ausländischen) Unterhaltsentscheidung kann auch auf dem Boden des neuen Unterhaltsstatuts angemessen Rechnung getragen werden. Dieser Gedanke dürfte im vorliegenden Fall etwa bei der unterhaltsrechtlichen Beurteilung der von dem AGg. im Januar 2011 aufgenommenen Weiterbildungsmaßnahme zum Tragen kommen.

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 203, 372
Europ. Leg. Forum, 2015, 139
FamRZ, 2015, 479, mit Anm. *Heiderhoff*
JAmt, 2015, 167, mit Anm. *Boehm*
MDR, 2015, 217
NJW, 2015, 694

nur Leitsatz

FamRB, 2015, 125, mit Anm. *Dimmler/Bißmaier*
FF, 2015, 131
FuR, 2015, 238, mit Anm. *Soyka*
JZ, 2015, 131
NJW-Spezial, 2015, 100

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-252>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).